



Bern, le 2. JULI 2013

An die Kantonsregierungen

Teilrevision der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (WV; SR 514.541); Anhörung bei den Kantonen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Gestützt auf Artikel 7 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54) kann der Bundesrat den Erwerb, den Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von und das Schiessen mit Waffen durch Angehörige bestimmter Staaten verbieten:

- a. wenn eine erhebliche Gefahr der missbräuchlichen Verwendung besteht;
- b. um Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft oder den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat nennt in Artikel 12 Absatz 1 der Waffenverordnung diejenigen Staaten, deren Angehörige von diesem umfassenden Waffenverbot betroffen sind (sog. „Länderliste“).

Das Bundesamt für Polizei (fedpol) hat geprüft, ob die Länderliste nach wie vor aktuell ist. Gleichzeitig wurde geprüft, ob die Kriterien, nach denen bisher beurteilt wurde, ob ein Staat auf die Länderliste zu setzen ist, nach wie vor begründet sind oder einer Anpassung bedürfen. Zu diesem Zweck hat fedpol am 6. Februar 2013 die kompetenten Vollzugsstellen bzw. Partnerbehörden um ihre Einschätzung gebeten und ist dabei auch an die KKPKS gelangt.

Fedpol ist zum Schluss gelangt, dass an den bisherigen Kriterien festgehalten werden soll. Sie stellen sicher, dass ein Waffenverbot verhältnismässig bleibt, Ungleichbehandlungen von Angehörigen verschiedener Staaten sachlich gerechtfertigt sind und der Umfang der Delegationsnorm von Art. 7 WG, wonach nur erhebliche Gefahren des Waffenmissbrauchs ein Verbot rechtfertigen, respektiert wird.

Wird an den bisherigen Kriterien festgehalten, sind jedoch sowohl Kroatien wie auch Montenegro von der Liste zu streichen. Die übrigen Länder sind vorerst auf der Liste zu belassen. Neue Länder sollen nicht auf die Liste gesetzt werden.



Eine zweite mit der Teilrevision der Waffenverordnung angestrebte Änderung betrifft den Bereich der Übertragung von Waffen ohne Waffenerwerbsschein. Neu soll in Artikel 18 Absatz 4 WV vorgesehen werden, dass ein allfälliger, durch die eine Waffe übertragende Person einzuholender Strafregisterauszug (bzw. eine Kopie davon) der kantonalen Meldestelle zu übermitteln ist. Diese Änderung soll dazu beitragen, Missbräuche im Umgang mit Waffen zu verhindern. Einerseits kann nur beschränkt davon ausgegangen werden, dass eine Person ohne entsprechende Kenntnisse überhaupt beurteilen kann, ob die Einträge im Strafregisterauszug Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG darstellen und somit gestützt darauf keine Waffe oder wesentlicher Waffenbestandteil erworben werden darf. Andererseits sind auch die Möglichkeiten des kantonalen Waffenbüros, das Vorliegen von Hinderungsgründen zu prüfen, beschränkt, da sie heute keinen Online-Zugriff auf das Strafregister-Informationssystem VOSTRA haben. Muss neu auch ein (vorhandender) Strafregisterauszug eingereicht werden, können diese Mängel entschärft werden.

Im Rahmen der Teilrevision soll schliesslich der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 2 WV, welcher die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an von einem Waffenverbot betroffene Staatsangehörige regelt, angepasst werden. Mit der Verwendung des Ausdrucks „insbesondere“ in Artikel 12 Absatz 2 WV wird die vom Gesetzgeber in Artikel 7 Absatz 2 WG nur für bestimmte Fälle vorgesehene Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung für weitere Fälle ermöglicht. Artikel 7 Absatz 2 WG regelt jedoch abschliessend, in welchen Fällen die kantonale Behörde Personen nach Artikel 12 Absatz 1 WV eine Ausnahmegewilligung erteilen darf.

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) führt fedpol eine Anhörung zur Teilrevision der Waffenverordnung bei den Kantonen durch.

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf des Verordnungstextes und die entsprechenden Erläuterungen.

Wir laden Sie freundlich ein, zu den beiliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen und bitten Sie, Ihre Stellungnahme dem Bundesamt für Polizei fedpol, Stab Rechtsdienst / Datenschutz, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern,

bis zum 15. Oktober 2013

zukommen zu lassen.

Für Fragen steht Ihnen Herr Lucien Müller (lucien.mueller@fedpol.admin.ch, Tel. 031 322 42 09) zur Verfügung.

Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.



Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor

i.v. A. Wenz

Dr. Jean- Luc Vez

Beilagen:

- Verordnungsentwurf und Erläuterungen (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i
- Liste der Anhörungsadressaten